

Vernehmlassung

Anpassung Baureglement (Kompetenzen)

E VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

E 1 Zuständigkeiten

Art. 61 Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, sofern das übergeordnete Recht und die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Zuständigkeitsordnung treffen.

Art. 62 Baukommission

Die Baukommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Sie ist für die Erfüllung dieser Aufgaben gemäss diesem Reglement und dem übergeordnetem Recht zuständig. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Art. 63 bezüglich der kleinen Baugesuche.

Art. 63 Bauverwaltung

Die Bauverwaltung führt das Baubewilligungsverfahren durch und entscheidet mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Baukommission über kleine Baugesuche, sofern keine Einsprachen vorliegen.